GEMEINDE EHRWALD

Abt.: Amtsleitung

Sachbearbeiter: Fuchs Herbert
Telefon: 05673/2333 - 213
Telefax: 05673/2333 - 8213
e-mail: amtsleiter@ehrwald.tirol.gv.at
web: www.ehrwald.tirol.gv.at

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
der Gemeinde Ehrwald

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehrwald mit Beschluss vom 14.10.2014, zuletzt geändert mit 13.09.2016, 18.09.2018, 15.10.2019, 05.10.2021 und 10.10.2023 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 2

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

a) für ein Reihengrab für die Dauer von 15 Jahren	EUR 76,79
b) für ein Familiengrab für die Dauer von 15 Jahren	EUR 153,52
c) für ein Urnengrab für die Dauer von 10 Jahren	EUR 76,79

d) für eine Urnennische
für die Dauer von 10 Jahren EUR 76,79

e) für eine Urnennische, welche aufgrund einer besonderen Bewilligung lt. § 4 Abs. 2 der geltenden Friedhofsordnung benützt wird.
für die Dauer von 10 Jahren EUR 153,52

§ 3

Die Verlängerungsgebühr beträgt bei

a) Reihengräbern	EUR	76,79
b) Familiengräbern	EUR	153,52
c) Urnengräbern	EUR	76,79
d) Urnennischen	EUR	76,79
e) Urnennische, welche aufgrund einer besonderen Bewilligung lt. § 4 Abs. 2 der geltenden Friedhofsordnung benützt wird.	EUR	153,52

§ 4

Für die Öffnung und Schließung von Urnengräbern wird eine Graberrichtungsgebühr in Höhe von EUR 153,52 eingehoben.
Die Gebühr für eine Urnenabdeckplatte bei Urnennischen beträgt EUR 151,93.

§ 5

1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt EUR 44,95.
2) Für die Benützung eines Einzelgrabes ist eine Gebühr in Höhe von EUR 10,72/Jahr zu entrichten.
4) Für die Benützung eines Doppelgrabes ist eine Gebühr in Höhe von EUR 21,51/Jahr zu entrichten.
5) Für die Benützung einer Urnennische ist eine Gebühr in Höhe von EUR 21,51/Jahr zu entrichten.
6) Für die Benützung einer Urnennische, welche aufgrund einer besonderen Bewilligung lt. § 4 Abs. 2 der geltenden Friedhofsordnung benützt wird, ist eine Gebühr in Höhe von EUR 43,02/Jahr zu entrichten.

§ 6
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.